

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und
§ 11 Abs. 2 Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis: 31.12.2014

TÜV Informationstechnik GmbH
Member of TÜV NORD GROUP
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass der

Zertifizierungsdiensteanbieter
für qualifizierte Zeitstempel
AuthentiDate International AG

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter

TUVIT.94143.SW.10.2013.

Essen, 18.10.2013

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94143.SW.10.2013 besteht aus 3 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

AuthentiDate International AG³
Rethelstraße 47
40237 Düsseldorf

2 Funktionsbeschreibung

Die AuthentiDate International AG ist ein Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 und § 15 SigG, der qualifizierte Zeitstempel ausstellt. Die AuthentiDate International AG überträgt hierbei gemäß § 4 Abs. 5 SigG Aufgaben an die T-Systems International GmbH⁴.

Darüber hinaus können Zertifizierungsdienste für qualifizierte Zeitstempel auch für andere Zertifizierungsdiensteanbieter eingerichtet werden. Diese Zertifizierungsdienste nutzen die technische und organisatorische Infrastruktur der AuthentiDate.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das Sicherheitskonzept der AuthentiDate erfüllt für die in Kapitel 2 angegebenen Funktionen die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Technische Einsatzumgebung

AuthentiDate setzt für die Erzeugung von qualifizierten Zeitstempeln die am 19.11.2010 unter der Registriernummer DSC.063.09.2010 bestätigte technische Komponente für Zertifizierungsdienste „AuthentiDate SLM Base Component, Version 3.0.21“ der AuthentiDate Deutschland GmbH ein.

AuthentiDate überträgt die Aufgaben des Betriebs und der Systembetreuung des Zeitstempeldienstes an T-Systems. Der Zeitstempeldienst wird von T-Systems innerhalb einer baulich, organisatorisch und systemtechnisch abgesicherten Umgebung betrieben. Die mit dem Betrieb und der Systembetreuung der technischen Komponente beauftragten Mitarbeiter von T-Systems wurden für ihre Aufgaben geschult und autorisiert. Sie sind in dieser Funktion an die mit AuthentiDate vereinbarten Vorgaben gebunden und in das Sicherheitskonzept der AuthentiDate eingebunden.

³ Im Folgenden kurz: AuthentiDate

⁴ Im Folgenden kurz: T-Systems

Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in den System- oder Sicherheitskomponenten ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung.

b) Inbetriebnahme

Diese Bestätigung löst die Bestätigung TUVIT.94112.SW.12.2010 vom 22.12.2010 ab und ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens am 31.12.2014 – zu erneuern. Dies entspricht dem Ablaufdatum der vom ZDA AuthentiDate eingesetzten bestätigten sicheren Signaturerstellungseinheiten.

Der Betriebsablauf beim Zertifizierungsdiensteanbieter wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen der Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die weiterhin korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird bestätigt. Der Betrieb des Zertifizierungsdiensteanbieters kann unmittelbar weitergeführt werden.

Die Inbetriebnahme des Zertifizierungsdienstes für qualifizierte Zeitstempel für weitere Zertifizierungsdiensteanbieter – mit eigenem Sicherheitskonzept – bedarf der Überprüfung durch eine Bestätigungsstelle.

c) Zertifizierungs-Betrieb

Während des Betriebes sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- Bei sicherheitserheblichen Änderungen sowie bei Manipulationsverdacht, der sich nicht mit den dafür vorgesehenen Mechanismen und weiteren vorgesehenen Maßnahmen des Zertifizierungsdiensteanbieters klären bzw. beheben lässt, sind anerkannte Prüfstellen einzuschalten.
- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), als zuständiger Behörde, unverzüglich anzuzeigen.
- Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in der Organisation der Prozesse oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Hierzu gehört auch die Einrichtung weiterer Identifizierungs- oder Registrierungsstellen.

Alle an den Zertifizierungsprozessen beteiligten Mitarbeiter der AuthentiDate und der T-Systems sind nachdrücklich auf die sorgfältige Einhaltung aller Arbeits- und Sicherheitsanweisungen hinzuweisen.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 30.06.2016

**Nachtrag 1 zur Bestätigung
TUVIT.94143.SW.10.2013 vom 18.10.2013**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für den**

Zertifizierungsdiensteanbieter für qualifizierte Zeitstempel

**exceet Secure Solutions AG
(vormals AuthentiDate International AG)**

die o. g. Bestätigung um folgende Punkte erweitert wurde:

**„Verlegung des Zeitstempeldienstes und Änderung des Firmennamens von
AuthentiDate International AG zu exceet Secure Solutions AG“**

**Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen Prüf- und
Bestätigungsbericht vom 16.12.2014 festgehalten.**

Essen, 16.12.2014

**Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle**



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)